

der Markgraf uns beistehen gegen den Erzbischof von Lund und den Herzog Erich von Schleswig und alle ihre Helfer. Wenn aber der Herzog Christoph, unser Bruder, an der Ausöhnung nicht teilnehmen will, so darf der vorgenannte Markgraf ihm nicht helfen noch gegen ihn eintreten . . . Es soll auch der Markgraf den Grafen Hennekin, unseren Bruder, freilassen, welcher die hinterlassene mittellose Wittwe des Markgrafen Johann¹⁾, Frau Katharina, ehelichen wird, indem er derselben nach unserer und des Markgrafen Anordnung eine Morgengabe überweist . . . Derselbe Graf Hennekin soll die Freilassung der Herren von Mansfeld und von Wernigerode bewirken. Wenn er aber den Grafen von Wernigerode nicht zu befreien vermag, so soll er darauf für denselben soviel Geld erlegen, als unser Oheim, der Markgraf, und der Herzog Rudolf von Sachsen für angemessen erachten, und zwar zu einem Zeitpunkte, den der Markgraf und der Herzog festzusetzen belieben . . . Ueber die zwischen den Vasallen des Markgrafen und des Herzogs von Lüneburg entstandenen Beschädigungen sollen beide ihrerseits Ritter einsetzen, um sie nach Recht der Freundschaft zu erledigen, und im Falle von Meinungsverschiedenheit derselben einen Vermittler wählen; dessen Rechtsentscheidung ist zu beobachten. Den Vasallen im Lande des Markgrafen, welche Güter in den Landen des Herrn von Mecklenburg besitzen, soll, wenn er selbst sie nicht unter sich haben will, derselbe Herr von Mecklenburg jene Güter ablösen gemäß dem gewöhnlichen Ankaufe von Land. Gleiches soll der Markgraf den Vasallen des Herrn von Mecklenburg gegenüber thun, welche Güter in der Mark besitzen, aber von dem Markgrafen nicht gebuhlet werden. Die Vasallen aber der Stettiner Herzöge Otto und Wizlaff, welche in diesem Kriege von jenen zu uns und unseren Helfern sich abgewendet haben, insbesondere den Grafen von Gutzkow, sollen ihre Güter wiedererstattet und ihre Schuld nachgelassen werden nach Maßgabe der früher gegebenen Sühnebriefe. Gleiches soll den Vasallen und Helfern des Markgrafen, insbesondere Henning von Plauen gegenüber geschehen. Wer zuwiderhandeln wird, den werden wir ohne Bestand lassen. Zur Hebung von Mißhelligkeit zwischen den Vasallen des Markgrafen und des Herrn von Mecklenburg, sei es in Trennung, Schuld, Gut, Teilung oder sonstwie, haben beide ihrerseits Ritter bestimmt, welche am Sonntage vor St. Nikolai in Templin eintreffen und daselbst zwei Tage weilen sollen, für die beiden folgenden Tage in Lychen, wo sie nach Recht oder Freundschaft dieselben einigen werden. Was auch der Markgraf dem Herrn von Mecklenburg schuldet, davon soll er seinen Teil, den er für den Fürsten von Rügen versprochen, entrichten, über den Rest aber soll der Markgraf bestimmen, so daß der Herr von Mecklenburg zufriedengestellt sei, und die übrigen Bürgen des Fürsten von Rügen so ermahnen, wie es Rechtens ist; leisten sie keine Genugthuung, so soll der Herr von

¹⁾ Johann II. aus der Ottonischen Linie, † 1317.